
KI IM TENNISVEREIN – Was Vereine seit dem 2. August 2026 beachten sollten

Die wichtigste Botschaft: KI darf unterstützen – die Verantwortung bleibt beim Menschen.

Nicht jeder mit KI erstellte Text und nicht jedes KI-generierte Bild muss sichtbar gekennzeichnet werden. Entscheidend sind Art des Einsatzes, Inhalt, Veröffentlichungszweck und menschliche Prüfung.

Zwei Risiken sind für Vereine relevant:

- Bußgelder nach dem AI Act
- Abmahnungen nach Wettbewerbsrecht (UWG): Sobald ein Verein wirbt, Mitglieder gewinnt, Sponsoren präsentiert oder Tickets verkauft, liegt eine "geschäftliche Handlung" vor. Ungekennzeichnete, täuschend echt wirkende KI-Inhalte können dann abgemahnt werden - mit Kosten, die für eine Vereinskasse schnell schmerzhaft werden.

Die gute Nachricht: Die Pflicht betrifft nicht jeden KI-Einsatz, sondern nur bestimmte, klar abgrenzbare Fälle. Wer diese kennt, ist mit wenig Aufwand auf der sicheren Seite.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Chatbots: Nutzerinnen und Nutzer müssen grundsätzlich erkennen können, dass sie mit einem KI-System kommunizieren.
- Realistisch wirkende KI-Bilder, -Videos und -Audios: Deepfakes sind offenzulegen.
- KI-generierte Texte: Eine Kennzeichnung ist insbesondere relevant, wenn ein Text die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse informiert und ohne ausreichende menschliche Prüfung bzw. redaktionelle Kontrolle veröffentlicht wird.
- Normale Vereinskommunikation: Wer KI z. B. für einen Turnierbericht nutzt und den Inhalt fachlich prüft, bearbeitet und freigibt, muss ihn in der Regel nicht allein wegen des KI-Einsatzes kennzeichnen.

1. Chatbots und KI-Assistenten

Setzt ein Verein einen Chatbot, KI-Assistenten, Sprachassistenten oder vergleichbares System ein, muss grundsätzlich klar erkennbar sein, dass mit KI interagiert wird. Der Hinweis sollte zu Beginn der Interaktion klar und verständlich erfolgen.

Beispiel: „Hallo, ich bin der KI-Assistent des Vereins. Meine Antworten können Fehler enthalten. Für verbindliche Auskünfte wende dich bitte an die Geschäftsstelle.“

Bei Lösungen von Drittanbietern sollte der Verein prüfen, ob der erforderliche Hinweis tatsächlich automatisch und verständlich angezeigt wird. Wird ein System unter eigenem Namen angeboten, sollte zusätzlich geprüft werden, ob der Verein selbst Anbieterpflichten übernimmt. Ist dies der Fall, kommen weitere Anbieter- und Transparenzpflichten hinzu. Diese Rolle sollte wegen des höheren Aufwands möglichst vermieden werden.

2. KI-Bilder, Videos und Audios

Nicht jedes KI-generierte Bild muss sichtbar gekennzeichnet werden. Besonders relevant sind Deepfakes: KI-generierte oder manipulierte Inhalte, die so realistisch wirken, dass sie für eine echte Aufnahme gehalten werden könnten. Ist im Einzelfall unklar, ob ein Inhalt als Deepfake einzuordnen ist, sollte er vorsorglich als KI-generiert oder KI-manipuliert gekennzeichnet werden.

- Eine offensichtlich künstliche, stilisierte Fantasie-Tennisillustration muss in der Regel nicht nach Artikel 50 gekennzeichnet werden.

- Ein fotorealistisches KI-Bild einer Vereinsmeisterschaft, die nie stattgefunden hat, ist zu kennzeichnen, wenn die Darstellung echt wirken kann.
- Ein KI-Video, in dem eine reale Person scheinbar etwas sagt oder tut, was tatsächlich nicht stattgefunden hat, muss besonders sorgfältig geprüft werden. Zusätzlich können Persönlichkeits- und Datenschutzrechte betroffen sein.

Hinweise: „KI-generiertes Bild“ · „Dieses Bild wurde mit KI erzeugt und zeigt kein reales Ereignis.“ · „Dieses Video enthält KI-generierte bzw. KI-manipulierte Sequenzen.“ · „Diese Stimme wurde künstlich mit KI erzeugt.“

3. KI-generierte Texte

Die Transparenzpflicht greift nicht automatisch bei jedem mit ChatGPT erstellten Beitrag. Relevant wird sie insbesondere, wenn der Text veröffentlicht wird, die Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse informieren soll und keine ausreichende menschliche Prüfung bzw. redaktionelle Kontrolle stattgefunden hat.

Menschliche Prüfung: Eine verantwortliche Person sollte den Inhalt verstehen, Fakten und Quellen kontrollieren und ihn ändern oder ablehnen können. Eine reine Rechtschreib-, Grammatik- oder Formatprüfung genügt dafür.

4. Praxisbeispiele

Situation	Hinweis?	Einordnung
ChatGPT erstellt eine Turnierankündigung; Medientwart prüft und gibt frei.	In der Regel nein	Keine allgemeine Kennzeichnungspflicht allein wegen KI-Nutzung.
Ungeprüfter KI-Text zur kommunalen Sportförderung.	Ja, wenn Voraussetzungen erfüllt sind	Öffentliches Interesse und fehlende menschliche Prüfung können die Pflicht auslösen.
Stilisiertes KI-Plakat mit klar erkennbarer Fantasie-Tennisszene.	In der Regel nein	Kein Deepfake, wenn die Darstellung nicht authentisch wirken kann.
Fotorealistisches KI-Bild eines erfundenen Vereinsereignisses.	Ja, wenn es echt wirken kann	Möglicher Deepfake; direkt am Inhalt offenlegen.
Chatbot auf der Vereinswebsite.	Ja	Zu Beginn der direkten Interaktion auf KI hinweisen.

5. Der einfache KI-Check

- Direkter Kontakt mit KI? → Auf KI hinweisen.
- Inhalt wirkt echt? → Deepfake prüfen und ggf. kennzeichnen.
- Text zu öffentlichem Interesse? → Menschliche redaktionelle Prüfung sicherstellen.
- Verantwortliche Person hat geprüft und freigegeben? → Erst dann veröffentlichen.

6. Empfohlener Vereinsprozess

Einfacher Ablauf: KI erstellt/verändert → Mensch prüft → ggf. kennzeichnen → verantwortliche Person gibt frei → veröffentlichen

Sinnvoll ist außerdem, intern festzulegen, wer KI nutzen darf, wer Inhalte prüft und wer freigibt. Nach Artikel 4 der KI-Verordnung sollten die eingesetzten Personen über ein angemessenes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Der Verein sollte dies durch geeignete Information, Sensibilisierung oder

Schulung fördern. Eine kurze Dokumentation von Werkzeug, Datum, verantwortlicher Person und Freigabe kann hilfreich sein; sie ist keine besondere Dokumentationspflicht aus Artikel 50.

7. Weitere Rechte beachten

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, Markenrecht und Bildrechte gelten unabhängig von der KI-Kennzeichnung. Bei realistischen Darstellungen echter Personen sowie bei Kindern und Jugendlichen ist besondere Sorgfalt geboten.

8. Bereits veröffentlichte Inhalte

Nach den aktuellen Hinweisen der Europäischen Kommission müssen KI-Inhalte, die bereits vor dem 2. August 2026 erstellt und veröffentlicht wurden, grundsätzlich nicht rückwirkend gekennzeichnet werden. Eine freiwillige Kennzeichnung kann sinnvoll sein, wenn sonst ein falscher Eindruck über die Echtheit entstehen könnte.

9. Unser Grundsatz für TennisDeutschland

Künstliche Intelligenz kann Vereine bei ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Der Einsatz von KI ist nicht das Problem. Ungeprüfte und irreführende Inhalte sind es.

KI darf unterstützen. Die Verantwortung bleibt beim Menschen.

Rechtlicher Hinweis

Dieser Leitfaden dient als allgemeine Orientierung und stellt keine Rechtsberatung dar. Maßgeblich sind die konkrete Anwendung, der Inhalt, der Veröffentlichungszweck, die Rolle des Vereins und die Art der menschlichen Prüfung. Bei unklaren oder besonders sensiblen Fällen sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

Quellen: [EU-KI-Verordnung, Art. 4 und 50](#); [Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Transparenzpflichten nach Artikel 50 vom 20. Juli 2026](#); Informationen der Bundesnetzagentur. Rechtsstand: 10. August 2026.